

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Bezirksvertretung Brackwede</b>	05.09.2019	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Mitte</b>	12.09.2019	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Jöllenbeck</b>	12.09.2019	öffentlich
<b>Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss</b>	19.09.2019	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	26.09.2019	öffentlich

**Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)**

**2. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 29.09.2018, geändert durch die 1. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 21.03.2019**

**Betroffene Produktgruppe**

11.02.02.03

**Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen**

keine

**Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan**

keine

**Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)**

Bezirksvertretungen (30.08., 06.09., 13.09.2018), HWBA 19.09.2018, Rat 27.09.2018, DSN 7086/2014-2020

Bezirksvertretungen (21.02, 28.02.2019), HWBA 07.03.2019, Rat 14.03.2019, DSN 7998/2014-2020

**Beschlussvorschlag:**

Die Bezirksvertretung Mitte nimmt zur Kenntnis ...

Die Bezirksvertretungen Brackwede und Jöllenbeck empfehlen dem Rat zu beschließen...

Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen ...

Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 2. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 29.09.2018, geändert durch die 1. Änderungsverordnung zur

Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 21.03.2019.

**Begründung:**

Aufgrund des vom Rat der Stadt Bielefeld am 27.09.2018 beschlossenen Handlungskonzeptes konnten in diesem Jahr einmalig auch zum 31.03.2019 Anträge auf Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe für die Öffnung von Verkaufsstellen gestellt werden. Entsprechend dem im Handlungskonzept festgelegten Verfahren lag der Verwaltung ein fristgerecht gestellter Antrag der WIG Brackwede zur Ausweitung des Öffnungsgebietes aus Anlass des Adventsmarktes im Brackweder Zentrum jeweils am 2. Adventssonntag vor. Dieser wurde über den Handelsverband Westfalen-Lippe in Bielefeld, der die Sonntagsöffnungen im Stadtgebiet koordiniert, eingereicht.

Darüber hinaus war aufgrund eines Beschlusses der BV Mitte vom 21.02.2019 eine Ausweitung des derzeitigen Öffnungsgebietes aus Anlass des Leinewebermarktes in östliche Richtung begrenzt durch die Straßen Paulusstr., August-Bebel-Str. und Detmolder Str. zu prüfen.

Ob die genannten Veranstaltungen vom Grunde her geeignet sind eine Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen ausnahmsweise zuzulassen, war nicht Bestandteil der rechtlichen Bewertung, da diese bereits in der OBVO geregelt sind. Die rechtliche Bewertung bezog sich darauf, ob Art und Größe der Veranstaltungen eine Ausweitung der Öffnungsgebiete rechtfertigen.

Dem Antrag der WIG Brackwede (s. Anlage 2) entsprechend konnte die beantragte Erweiterung der Öffnungsfläche für die Sonntagsöffnung aus Anlass des Adventsmarktes in die Ordnungsbehördliche Verordnung aufgenommen werden. Die Ausweitung des Adventsmarktes auf den zentralen Einkaufsbereich der Hauptstr. und einzelner Nebenstraßen rechtfertigt grundsätzlich die beabsichtigte Ladenöffnung in den vorgesehenen Straßenzügen.

Für eine Ausweitung des Öffnungsgebietes aus Anlass des Leinewebermarktes und des Bielefelder Weihnachtsmarktes entsprechend dem Beschluss der BV Mitte sind die rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben, so dass diese nicht in den Entwurf der 2. Änderungsverordnung aufgenommen wurde.

Auf die Gesamtzahl der verkaufsoffenen Sonntage im Stadtgebiet Bielefeld haben die Entscheidungen keine Auswirkungen.

Die rechtliche Bewertung der beiden Sachverhalte ergibt sich aus Anlage 3.

Im Rahmen des nach § 6 Abs. 4 LÖG vorgesehenen Anhörungsverfahrens wurde folgenden Organisationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- ver.di, DGB OWL
- Arbeitgeberverband Bielefeld, Wirtschaftsverband f. Handelsvermittlung (CDH) OWL
- Industrie- und Handelskammer OWL (IHK), Handwerkskammer OWL (HWK), Handelsverband OWL (HV)
- Ev. Kirchenkreis Bielefeld und Dekanat Bielefeld-Lippe

Nach Fristablauf lagen drei Stellungnahmen vor. HWK und IHK erheben keine Bedenken oder Einwände gegen die beabsichtigte Änderungsverordnung. ver.di vertritt aus grundsätzlichen Erwägungen weiterhin eine ablehnende Position gegenüber Sonntagsöffnungen. Bezogen auf den Brackweder Adventsmarkt wird bezweifelt, dass bei dem erweiterten Veranstaltungskonzept auf der vergrößerten Fläche der Anlass im Vordergrund steht und hier nur wirtschaftliche Umsatzinteressen der dortigen Verkaufsstelleninhaber mit einbezogen werden sollen. Nach Einschätzung und rechtlicher Prüfung der Verwaltung konnte die WIG Brackwede glaubhaft und nachvollziehbar darlegen, dass die geplante Ausweitung der Weihnachtsmarktfläche und Aktivitäten geeignet ist, unabhängig von der Sonntagsöffnung eine große Zahl von Besuchern anzuziehen (s. rechtliche Bewertung in Anlage 3).

Im Hinblick auf die Erweiterung des Öffnungsgebietes in der Innenstadt wurde die räumliche Ausdehnung von ver.di schon in der Vergangenheit als kritisch angesehen, weshalb das Ergebnis der verwaltungsinternen Prüfung begrüßt wird.

Die Stellungnahmen von HWK, IHK und ver.di sind als Anlagen 4 – 6 beigelegt.

Die Voraussetzungen für die Ausweitung der Öffnungsfläche aus Anlass des Brackweder Adventsmarktes entsprechend der Anlage 1.3 liegen vor.

Für den Stadtbezirk Jöllenbeck wird mit dieser 2. Änderungsverordnung auch die Anlage 3.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung aus formalen Gründen geändert und in der Überschrift der Begriff „Erdbeerfest“ gestrichen. Das entspricht inhaltlich der bisherigen Beschlusslage (s. Drucksachen-Nr. 7998/2014-2020), wonach der verkaufsoffene Sonntag aus Anlass des Erdbeerfestes entfällt.

Die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass der Änderungsverordnung sind gegeben.

**Oberbürgermeister**

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

**Pit Clausen**